



# OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN

Az.: 25 U 3764/12  
26 O 27041/11 LG München I

Verkündet am 22.03.2013  
Die Urkundsbeamtin:

...

## IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

...

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte ...

gegen

1) ...

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte ...

2) ...

- Beklagter und am Berufungsverfahren nicht Beteiligter -

wegen Forderung

erlässt das Oberlandesgericht München -25. Zivilsenat- durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ..., den Richter am Oberlandesgericht ... und die Richterin am Oberlandesgericht ... auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12.03.2013 folgendes

### **Endurteil**

1. Die Berufung der Beklagten zu 1), der Wiedereinsetzung in die Berufungs- und die Berufungsbegründungsfrist gewährt wird, gegen das Teilurteil des Landgerichts München I vom 02.08.2012, Az. 26 O 27041/11 wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte zu 1) hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Das angefochtene Teilurteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte zu 1) kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des je zu vollstreckenden Betrages leistet.
4. Die Revision gegen dieses Urteil wird zugelassen.

## Gründe:

### I.

Die Klägerin macht gegenüber der Beklagten zu 1) und dem am Berufungsverfahren nicht beteiligten Beklagten zu 2), an den die Klage bislang nicht zugestellt werden konnte, gesamtschuldnerisch Beitragsforderungen aus Versicherungsverträgen geltend. Die eingeklagte Hauptforderung beträgt insgesamt 6.130,10 EUR , wovon 4.595,66 EUR auf die Versicherungsprämien für eine seit 06.10.2002 bestehende Gebäude-Leitungswasserversicherung sowie eine Gebäude-Sturmversicherung für den Zeitraum 06.10.2008 bis 06.10.2009 entfallen, die mit Beitragsrechnung vom 16.09.2008 zum 06.10.2008 fällig gestellt wurden. Die Beklagte zu 1) erhebt insbesondere die Einrede der Verjährung. Im Einzelnen wird auf die tatsächlichen Feststellungen im Ersturteil Bezug genommen, § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO.

Das Landgericht hat mit dem hier angefochtenen Teilurteil der Klage gegenüber der Beklagten zu 1) in Höhe von 5.381,54 EUR zuzüglich Zinsen unter Klageabweisung im Übrigen stattgegeben. Zur Begründung hat es insbesondere ausgeführt, dass der Anspruch aus der Gebäude-Leitungswasser- und Gebäude-Sturmversicherung (4.595,66 EUR) nicht verjährt sei, da aufgrund des seit 01.01.2008 geltenden neuen VVG die dreijährige Verjährungsfrist des § 195 BGB zur Anwendung komme. Diese hätte erst am 31.12.2011 geendet, die Zustellung der Parteierweiterung an die Beklagte zu 1) sei am 15.12.2011 erfolgt und damit die Verjährung gehemmt. Im Einzelnen wird auf die Entscheidungsgründe verwiesen.

Gegen dieses Teilurteil wendet sich die Berufung der Beklagten zu 1). Sie ist auf die Verurteilung zur Zahlung von 4.595,66 EUR aus der Beitragsrechnung für die Gebäude-Leitungswasserversicherung und die Gebäude-Sturmversicherung beschränkt.

Die Beklagte zu 1) ist der Auffassung, dass entgegen der Rechtsmeinung des Landgerichts Verjährung eingetreten sei. Es handele sich um einen "altrechtlichen" Fall, da der Versicherungsvertrag aus dem Jahr 2002 stamme. Bei zutreffender Auslegung der Überleitungsregelung in Art. 3 EGGVG, die der Regelung bei der Schuldrechtsreform im Jahr 2002 (Art. 229 § 6 EGBGB) nachgebildet sei - wozu eine eindeutige BGH-Rechtsprechung vorliege -, sei die zweijährige Verjährungsfrist des § 12 VVG a.F. anzuwenden, nicht die dreijährige des § 195 BGB. Verjährung sei daher (unter Einberechnung von Hemmungszeiten) am 15.07.2011 eingetreten, die Klageerhebung zu spät erfolgt. Auf die Berufungsbegründung und die nachfolgenden Schriftsätze der Beklagten zu 1) wird Bezug genommen.

Die Beklagte beantragt,

**unter Abänderung des Teilurteils des Landgerichts München I vom 02.08.2012 die Beklagte zu 1) zu verurteilen, an die Klägerin 785,88 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 09.12.2011 zu bezahlen und im Übrigen die Klage gegen die Beklagte zu 1) abzuweisen.**

Die Klägerin beantragt,

**die Berufung zurückzuweisen.**

Die Klägerin verteidigt das landgerichtliche Urteil. Für die Anwendung des § 195 BGB spreche insbesondere die gesetzgeberische Absicht, bei den hier vorliegenden Dauerschuldverhältnissen auch Altverträge schrittweise dem neuen Recht zu unterstellen. Zudem hätten die betroffenen Versicherungsverhältnisse zum 01.01.2008 noch nicht bestanden, da sie ursprünglich nur auf fünf Jahre mit Verlängerungsklauseln bei nicht rechtzeitiger Kündigung geschlossen worden seien. Auf die Berufungserwiderung und die nachfolgenden Schriftsätze der Klägerin wird Bezug genommen.

Die Beklagte zu 1) hat zunächst in Hinblick auf das am 13.08.2012 zugestellte Teilurteil mit Schriftsatz vom 13.09.2012 Antrag auf Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren gestellt, die mit Beschluss vom 22.11.2012 (zugestellt am 28.11.2012) bewilligt worden ist. Mit Schriftsatz vom 07.12.2012 (eingegangen am 10.12.2012) hat sie sodann die angekündigte Berufung eingelegt und zugleich begründet, daneben hat sie darin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungseinlegungs- und der Berufungsbegründungsfrist beantragt.

Der Senat hat in der Begründung des Prozesskostenhilfebeschlusses und mit Verfügung vom 22.01.2013 rechtliche Hinweise erteilt, auf die Bezug genommen wird, ebenso wie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 12.03.2013.

Ergänzend wird auf die Berufungsbegründung, die Berufungserwiderung und die weiteren Schriftsätze der Parteien im Berufungsverfahren Bezug genommen.

## II.

Die Berufung ist zulässig, aber nicht begründet, so dass sie zurückzuweisen war.

1.

Die Berufung ist zulässig, da der Beklagten zu 1) antragsgemäß Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren war. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist statthaft sowie frist- und formgemäß gestellt, §§ 234, 236 ZPO. Er ist auch sachlich begründet, § 233 ZPO, da die Beklagte zu 1) bis zur Bewilligung der Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren unverschuldet an der Einhaltung der Berufungs- und der Berufungsbegründungsfrist verhindert war.

2.

Die Berufung ist aber unbegründet. Der vom Landgericht zugesprochene Anspruch auf den Beitrag für die Gebäude-Leitungswasser- und die Gebäude-Sturmversicherung gemäß Beitragsrechnung vom 16.09.2008 war bei Klagezustellung an die Beklagte zu 1) noch nicht verjährt.

Im Berufungsverfahren ist allein streitig und entscheidungserheblich, ob auf den betroffenen Prämienanspruch von 4.595,66 EUR die zweijährige Verjährungsfrist des § 12 Abs. 1 VVG a.F. oder - gemäß dem zum 01.01.2008 in Kraft getretenen neuen VVG - die dreijährige Verjährungsfrist des § 195 BGB Anwendung findet. Der Senat ist mit dem Landgericht der Auffassung, dass vorliegend aufgrund des Übergangsrechts in Art. 1 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1, Abs. 2 EGVVG bereits § 195 BGB und nicht § 12 Abs. 1 VVG a.F. anzuwenden ist.

Die Anwendung neuen Rechts beruht nicht darauf, dass der Prämienanspruch den Zeitraum einer Vertragsverlängerung betrifft, der erst durch nicht rechtzeitige Kündigung des ursprünglich im Jahr 2002 für fünf Jahre abgeschlossenen Vertrages im Jahr 2008 entstanden ist. Denn in dieser Verlängerung liegt kein mit einer wesentlichen Vertragsänderung verbundener Neuabschluss, für die automatische Verlängerung infolge Nichtkündigung ist vielmehr keine Willensbetätigung des Versicherungsnehmers erforderlich (Armbrüster in Prölss/ Martin, VVG, 28. Aufl., Rn. 12, 13 zu § Art. 1 EGVVG). Streitgegenständlich sind daher Ansprüche aus einem Altvertrag in Sinne der Überleitungsvorschriften zum VVG.

Das Landgericht, dem der Senat im Ergebnis folgt, hat seine Rechtsauffassung damit begründet, dass die Verjährungsfrist von 3 Jahren des § 195 BGB gemäß Art. 3 Abs. 1 EGVVG grundsätzlich für alle Ansprüche gelte, die am 01.01.2008 noch nicht verjährt waren. Prämienansprüche, die ab dem 01.01.2008 erst entstünden (§ 199

BGB), unterlägen gemäß Art. 3 Abs. 1 EGVVG ohne Ausnahme der BGB-Verjährung, da insoweit die Übergangs-Sonderregelungen nach "Art. 2 und 3 EGVVG" (gemeint offenbar Art. 3 Abs. 2 und 3 EGVVG) gar nicht eingreifen könnten. Für andere Ansprüche aus Altverträgen könne möglicherweise anderes gelten, nicht aber für die hier betroffenen wiederkehrenden Leistungen, die nur auf die Zukunft gerichtet seien. Die Kommentierung zu Art. 229 § 6 EGBGB, der entsprechenden Überleitungsregelung zum Schuldrecht, Rn. 2 bei Palandt/Ellenberger, besage ebenfalls, dass grundsätzlich das neue Verjährungsrecht anzuwenden sei und nur ausnahmsweise Art. 229 § 6 Abs. 3 EGBGB bei Ansprüchen gelte, die erst nach dem 01.01.2002 entstanden seien und sich auf einen Altvertrag bezögen.

Diese Argumentation, die auf erst nach dem 01.01.2008 entstehende Ansprüche aus Altverträgen zwar die spezielle verjährungsrechtliche Überleitungsregelung des Art. 3 Abs. 1 EGVVG - anstatt der allgemeinen des Art. 1 Abs. 1 EGVVG - anwenden will, nicht aber auch Art. 3 Abs. 2 (und 3) EGVVG, entspricht ersichtlich der Meinung der wohl überwiegenden versicherungsrechtlichen Literatur (insbesondere Armbrüster in Prölss/ Martin, VVG, 28. Aufl., Rn. 2 zu Art. 3 EGVVG; Neuhaus in r+s 2007, 441, 444 - mit Berechnungsbeispielen; Schneider in Beckmann/ Matusche-Beckmann, VersR-Handbuch, 2. Aufl., § 1 a, Rn. 53; Schneider in VersR 2008, 859, 860, 863; unklar Muschner/Wendt in MDR 2008, 609, 614), soweit sich diese mit der Problematik befasst. Sie steht jedoch - womit sich das Landgericht nicht auseinandergesetzt hat - in Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den entsprechenden Überleitungsregeln für das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001 (Art. 229 § 5 und § 6 EGBGB), denen die Vorschriften des EGVVG nach Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/3945) und wohl allgemeiner Meinung (z.B. Armbrüster in Prölss/ Martin, aaO, Rn. 4 zu Art. 1 EGVVG) nachgebildet sind, vgl. grundlegend BGH, Urteil vom 26.10.2005, VIII ZR 359/04, NJW 2006, 44; Urteil vom 19.01.2005, VIII ZR 114/04, NJW 2005, 739, Rz. 16, 17 bei juris; Urteil vom 06.12.2007, III ZR 146/07, MDR 2008, 375; Urteil vom 13.07.2010, XI ZR 27/10, NJW 2010, 2940, Rz. 9 ff. bei juris.

Nach dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung gelten aufgrund eines "Erstrecht-Schlusses" die speziellen Überleitungsregeln zum Verjährungsrecht in Art. 229 § 6 EGBGB nicht nur für zum 01.01.2002 bereits bestehende Ansprüche, sondern auch für solche, die erst nach diesem Stichtag entstanden sind, aber aus Verträgen stammen, die unter altem Schuldrecht geschlossen wurden. Dabei hat der BGH im grundlegenden Urteil vom 26.10.2005, das Gewährleistungsansprüche aus Kaufverträgen betraf, eingehend begründet (Rz. 9 ff., 13 ff. bei juris), dass die speziellere Überleitungsregelung zum Verjährungsrecht eine in sich zusammenhängende Rege-

lung enthalte, so dass bei Anwendung von Art. 229 § 6 Abs. 1 Satz 1 BGB auch Art. 229

§ 6 Abs. 3 EGBGB zum Vorrang der kürzeren altrechtlichen Verjährungsfrist anzuwenden sei. Er hat sich damit gerade nicht damaligen kritischen Meinungen (vgl. insbesondere dortiger Verweis auf Gsell in NJW 2002, 1297) angeschlossen, die eine Ausdehnung des Fristenvergleichs auf neu entstehende Ansprüche durch Erstrecht-Schluss anzweifelten und dies allenfalls hinsichtlich der kauf- und werkvertraglichen Gewährleistung als gerechtfertigt ansahen. Der BGH hat in dieser Entscheidung lediglich offengelassen, ob Art. 229 § 6 Abs. 3 EGBGB auch auf Ansprüche für vor dem 01.01.2002 geschlossene Sukzessiv- oder Dauerlieferungsverträge Anwendung finde. Auf die in Art. 229 § 5 Satz 2 EGBGB vergleichbar dem Art. 1 Abs. 1 EGVVG geregelten Dauerschuldverhältnisse hat er diese seine Rechtsprechung hingegen in anderen Entscheidungen durchaus erstreckt, vgl. die zitierten Urteile vom 19.01.2005 (Mietvertrag mit im Jahr 2002 entstandenen Ersatzansprüchen des Vermieters), vom 06.12.2007 (Mietvertrag mit verschiedenen im Jahr 2002 entstandenen Ansprüchen des Vermieters) oder vom 13.07.2010 (Kreditvertrag mit vor dem 31.12.2002 entstandenem und fällig gewordenem Darlehensrückzahlungsanspruch). Diese höchstgerichtliche Rechtsprechung zum EGBGB wird auch von der Kommentarliteratur wohl überwiegend geteilt (z.B. Grothe in Münchener Kommentar zum BGB, 5. Aufl., Rn. 2 und 10 zu Art. 229 § 6 EGBGB; Ellenberger in Palandt, BGB, 72. Aufl., Rn. 3 und 5 zu Art. 229 § 6 EGBGB).

Dem Landgericht und der überwiegenden versicherungsrechtlichen Literatur, die sich ebensowenig wie das Landgericht mit dieser BGH-Rechtsprechung zur "Vorgängerregelung" auseinandersetzt, ist aber im Ergebnis zu folgen.

Auch wenn die Überleitungsvorschriften des EGVVG denen des EGBGB nachgebildet sind, führt dies nicht zwingend zu einer in jeder Hinsicht parallelen Auslegung bezüglich der Reform des Versicherungsrechts. Zum einen bestehen schon Unterschiede in der Formulierung und der Reichweite des Art. 3 Abs. 1 EGVVG gegenüber Art. 229 § 6 Abs. 1 EGBGB. Zum anderen betreffen die Überleitungsvorschriften zum Versicherungsrecht nicht nur ausnahmsweise, sondern regelmäßig Dauerschuldverhältnisse und dort wiederkehrende, in die Zukunft gerichtete Ansprüche, was bei der Auslegung zu berücksichtigen ist.

Für eine Auslegung mit Anwendung der neuen einheitlichen Verjährungsfrist des § 195 BGB auf im Jahr 2008 neu entstehende Ansprüche aus Altverträgen ohne Einschränkung durch einen Fristenvergleich spricht nach Wortlaut, Systematik unter Berücksichtigung der Intention des Gesetzgebers sowie nach Sinn und Zweck der Überleitungsvorschriften Einiges:

So ordnet Art. 3 Abs. 1 EGVVG allgemein an, dass auf Ansprüche (aus Altverträgen), "die am 01. Januar 2008 noch nicht verjährt sind", einheitlich die neue Verjährungsfrist des § 195 BGB anzuwenden ist - die einschränkende Formulierung des Art. 229 § 6 Abs. 1 Satz 1 EGBGB auf "die an diesem Tag bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche" wurde nicht übernommen. Die abweichende Formulierung des Art. 3 Abs. 1 EGVVG lässt daher von vornherein und nicht erst im Wege eines Erst-Recht-Schluss die Einbeziehung noch nicht entstandener Ansprüche in die spezielle Überleitungsvorschrift zu. In den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 des Art. 3 EGVVG lässt sich ebenfalls schon im Wortlaut ein Hinweis darauf finden, dass der dort geregelte Fristenvergleich - anders als Abs. 1 - auf bereits laufende Verjährungsfristen beschränkt sein soll. Denn nach Art. 3 Abs. 3 EGVVG soll dann, wenn die neue Verjährungsfrist nach § 195 BGB kürzer ist als die alte nach § 12 Abs. 1 VVG a.F., diese kürzere Frist vom 01. Januar 2008 an berechnet werden - dies betrifft ersichtlich nur am 01.01.2008 bereits laufende Fristen.

Aus der Systematik der Regelungen unter Berücksichtigung der Intention des Gesetzgebers lässt sich nach Auffassung des Senats kein eindeutiger Schluss ziehen. Das neue VVG ist am 01.01.2008 allgemein in Kraft getreten. Neue vertragsrechtliche Regelungen gelten allerdings grundsätzlich nur für Verträge, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen werden, da die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vertragsverhältnisse (Altverträge) Bestandsschutz genießen (so wörtlich die Begründung des Regierungsentwurfs zu Art. 1 EGVVG in BT-Drs. 16/3945 Seite 118). Der Gesetzgeber hat sich bei der Reform des VVG aber bewusst aus zwei Gründen für eine Umkehr dieses Grundsatzes entschieden. Da es sich bei Versicherungen sehr häufig um sehr langfristige Vertragsverhältnisse handelt, sollte auf Altverträge nicht u.U. noch jahrzehntelang das alte VVG angewendet werden. Zum anderen sollte für eine effiziente Verwirklichung des wesentlichen Reformziels, die Rechtsstellung des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherer zu stärken, im Grundsatz eine Erstreckung des VVG auch auf bestehende Verträge erfolgen. Art. 1 Abs. 1 EGVVG bestimme daher im Grundsatz, dass das neu gefasste VVG auch auf Altverträge anzuwenden sei (vgl. BT-Drs. 16/3945 aaO; vgl. auch BGH, Urteil vom 08.02.2012, IV ZR 223/10, VersR 2012, 470, Rz. 20 bei juris).

Vor diesem Hintergrund sind die Regelungen der Art. 1 bis 6 EGVVG zu sehen, die in Art. 1 Abs. 1 EGVVG eine grundsätzliche Geltung des neuen VVG ab dem 01.01.2009 anordnen, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. Eine derartige andere Bestimmung findet sich dann für die Verjährungsfristen (nicht für sonstige Verjährungsbestimmungen wie in Art. 229 § 6 EGBGB) in Art. 3 EGVVG. Hier soll das neue Recht in Form der einheitlichen dreijährigen Ver-



jährungsfrist des § 195 BGB für Altverträge nicht erst nach einer Übergangszeit von einem Jahr, sondern sofort ab 01.01.2008 gelten, soweit Ansprüche an diesem Stichtag nicht bereits verjährt sind. Die Gesetzesbegründung spricht hier - anders als der Wortlaut, wie eben ausgeführt - von "bei Inkrafttreten des VVG bestehenden Ansprüchen der Vertragsparteien" und davon, dass damit die Überleitungsregelung der Schuldrechtsreform aufgegriffen werde. Diese gesetzgeberische Intention spricht wohl eher dafür, auch die Auslegung an die der Vorläuferregelung anzulehnen, ebenso wie der Aspekt, dass Art. 3 EGVVG grundsätzlich eine in sich zusammenhängende Regelung darstellt. Allerdings ist für den Senat unklar, ob dem Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren die Problematik einer etwaigen Übertragung der BGH-Rechtsprechung zur Schuldrechtsreform auf die Versicherungsrechtsreform bewusst war.

Entscheidend dürfte letztlich sein, welche Auslegung nach Sinn und Zweck der Sache angemessener erscheint. Hier spricht nach Auffassung des Senats bei der Versicherungsrechtsreform mehr für die vom Landgericht geteilte Literaturansicht als für eine Übernahme der BGH-Rechtsprechung zur Schuldrechtsreform. Die BGH-Rechtsprechung zur Erstreckung des Fristenvergleichs wurde im Wesentlichen in Zusammenhang mit der Verlängerung der Gewährleistungsfristen im Kaufvertragsrecht (und Werkvertragsrecht) entwickelt, wobei zunächst offengelassen wurde, ob sie auch für Sukzessiv- oder Dauerlieferungsverträge gelten kann (BGH vom 26.10.2005, aaO Rz. 17 bei juris). Hier sprechen sicher gewichtige Gründe dafür, aus Gründen des Vertrauensschutzes auf Verträge, die kurz vor Inkrafttreten des neuen Schuldrechts noch unter Geltung der damaligen sehr kurzen Fristen geschlossen wurden, es im Gewährleistungsfall bei diesen kurzen Fristen zu belassen. Dies lässt sich nicht ohne Weiteres auf die im Versicherungsrecht typischerweise in Rede stehenden Fälle von Prämienrückständen wie hier, die durch die Vertragsfortführung in wiederkehrenden Abständen regelmäßig neu entstehen, oder auch von (Rück-)zahlungsansprüchen nach Vertragsbeendigung durch z.B. Widerruf oder Kündigung übertragen. Auch weisen bereits bestehende Ansprüche einen stärkeren Bezug zum alten Recht auf als im Übergangsjahr neu entstehende (so schon Gsell in NJW 2002, 1301, 1303). Daher erscheint es sinnvoll, zwar die vom Gesetzgeber als grundsätzlich sachgerechter angesehene einheitliche neue Verjährungsfrist von 3 Jahren auf im Übergangsjahr neu entstehende Ansprüche aus Altverträgen anzuwenden, den Fristenvergleich der Absätze 2 und 3 jedoch auf bereits laufende Verjährungsfristen zu beschränken, wie es im Wortlaut angelegt ist. Denn Vertrauensschutzgesichtspunkte spielen hier in aller Regel eine weitaus geringere Rolle, wobei sich dies je nach betroffenem Anspruch zu Lasten oder zugunsten des Versicherungsnehmers auswirken kann. Keine Rolle hingegen spielt die hier streitige Frage nach Auffassung des Senats für die Verjährung von Leistungsansprüchen des Versicherungsnehmers,

wenn der Versicherungsfall im Übergangsjahr eingetreten ist, da dann die uneingeschränkte Weitergeltung alten Rechts gemäß Art. 1 Abs. 2 EGVVG vorrangig ist.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97, 238 Abs. 4 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision war zuzulassen, § 543 Abs. 2 ZPO, da die entscheidungserhebliche Rechtsfrage nicht nur für den Einzelfall von Bedeutung ist, sondern eine höchstrichterliche Klärung der grundsätzlichen Frage geboten erscheint, ob auf im Überleitungsjahr 2008 erst entstehende Ansprüche aus Altverträgen die einheitliche neue Verjährungsfrist des § 195 BGB mit oder ohne den Fristenvergleich des Art. 3 Abs. 2 und 3 EGVVG anzuwenden ist.

...  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

...  
Richter  
am Oberlandesgericht

...  
Richterin  
am Oberlandesgericht